

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29.

Marienwerder, den 16. Juli

1873.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausséen im Kreise Strassburg, Regierungsbezirks Marienwerder 1) von Strassburg bis zur polnischen Grenze bei Bissatrug, 2) von Lautenburg bis zur polnischen Grenze nach Neu-Zielun, 3) von Friedeck, an der Thorn-Strassburger Chaussée, nach der anzulegenden Haltestelle der Thorn-Insterburger Eisenbahn bei Kl.-Kionäken, mit einer Abzweigung bei Friesenhof über Dembowalonka bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Wallicz (Briesen), 4) von Strassburg bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Glemboctel zur Verbindung mit Neu-markt genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Strassburg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausséen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise, gegen Uebernahme der künftigen Chausséemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausséen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihe. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussée-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Wilhelm.

Graf von Hohenpliz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten und den
Finanz-Minister

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber
lautender Kreis-Obligationen des Strassburger Kreises
im Betrage von 75,000 Thalern V. Emission.

Vom 12. Mai 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König
von Preußen etc.

Nachdem von den Kreisständen des Strassburger
Kreises, Regierungsbezirks Marienwerder, auf dem
Kreisstage vom 21. September 1872 beschlossen worden,

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Juli 1873.

die zur Ausführung der vom Kreise beabsichtigten
Chausséebauten

- 1) von Strassburg bis zur polnischen Grenze bei Bissatrug,
- 2) von Lautenburg bis zur polnischen Grenze nach Neu-Zielun,
- 3) von Friedeck, an der Thorn-Strassburger Chaussée nach der anzulegenden Haltestelle der Thorn-Insterburger Eisenbahn bei Kl.-Kionäken, mit einer Abzweigung bei Friesenhof über Dembowalonka bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Wallicz (Briesen),
- 4) von Strassburg bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Glemboctel zur Verbindung mit Neu-markt,

neben den durch die Privilegien vom 23. Juni 1854 (Ges. S. S. 404), vom 25. Juni 1856 (Ges. S. S. 631), vom 15. April 1861 (Ges. S. S. 246), vom 6. Juni 1868 (Ges. S. S. 636) und durch den Allerhöchsten Erlass vom 21. Juni 1869 (Ges. S. S. 941/2) genehmigten Beträgen von resp. 32,225 Thlr., 126,550 Thlr., 20,000 Thlr. und 15,000 Thlr. noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 75,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 75,000 Thalern, in Buchstaben: Fünf und siebenzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

45,000	Thaler	à	500	Thaler,
20,000	"	à	100	Thaler,
10,000	"	à	50	Thaler,

75,000 Thaler

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hilfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872 ab mit wenigstens jährlich 1½ Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schulverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen

die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Durch das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehallich der Rechte Drit ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Inffiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von **Ikenplik.** Gr. zu **Eulenburg.**
Camphausen.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation des Strasburger Kreises

Littr. Nr.

V. Emission

über Thaler Preussisch Courant.

Auf Grund der unterm genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 21. September 1872 wegen Aufnahme einer Schuld von 75,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chaußeebau des Strasburger Kreises, Namens des Kreises, durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von Thalern Preussisch Courant, welche an den Kreis baar gezahlt worden, und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 75,000 Thalern geschieht vom Jahre 1878 ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens 1½ Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslösung erfolgt vom Jahre 1878 ab in dem Monate jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslösungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Terms, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt im Monat Dezember jeden Jahres in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Marienwerder, sowie in dem Kreisblatte des Kreises, in dem **Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger** und noch in einer zweiten zu Berlin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am . . . ten und am . . . ten von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-

coupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Strasburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der Empfangnahme des Kapitals präsentirter Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil I., Titel 51, §. 120 seq. bei dem Königl. Kreisgerichte zu Strasburg.

Zinscoupons können weder aufgeboden noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinscoupons bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinscoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Strasburg gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigebrudten Talons. Beim Verluste eines Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Strasburg, den ten 18

Die ständische Kommission für den Chaußeebau im
Strasburger Kreise.

Provinz Preußen. Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zinscoupon zu der Kreis-Obligation

des Strasburger Kreises,

(V. Emission.)

Littr. Nr. über . . . Thaler zu vier Prozent Zinsen.
über . . . Thaler . . . Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ten . . . bis . . . resp. vom ten . . . bis . . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr

vom . . . bis . . . mit (in Buchstaben) . . . Thalern
 Silbergrößen bei der Kreis-Kommunal-Kasse
 in Strasburg.

Strasburg, den ten 18 . . .

Die ständische Commission für den Chausséebau im
 Strasburger Kreise.

Dieser Zinscoupon ist ungültig,
 wenn dessen Geldbetrag nicht
 innerhalb vier Jahren nach der
 Fälligkeit, vom Schluß des be-
 treffenden Kalenderjahres an ge-
 rechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen. Regierungs-Bezirk Marienwerder.

T a l o n

zur Kreis-Obligation des Strasburger Kreises.

V. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen
 dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch
 erhoben ist, zu der Obligation des Strasburger Kreises
 Littr. Nr. über Thaler à vier
 Prozent Zinsen die te Serie Zinscoupons für die
 5 Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreis-Kommunal-
 Kasse zu Strasburg.

Strasburg, den ten 18 . . .

Die ständische Commission für den Chausséebau im
 Strasburger Kreise.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
 Central-Behörden.**

1) Bekanntmachung.

betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der Schuld-
 versreibungen der zur Rückzahlung am 1. Oktober
 und beziehungsweise 31. Dezember c. gekündigten 4½-
 prozentigen Preussischen Staatsanleihen und zwar im
 Monat Juli c. gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21.
 v. Mts. (Staatsanzeiger Nro. 146) bringen wir weiter
 zur öffentlichen Kenntniß, daß die danach zur Rückzah-
 lung am 31. Dezember c. gekündigten Schuldverschrei-
 bungen der 4½prozentigen Staatsanleihen vom Jahre
 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B.,
 desgleichen die durch unsere Bekanntmachung vom 24.
 März c. (Staatsanzeiger Nro. 74) zur Rückzahlung am
 1. Oktober c. gekündigten Schuldversreibungen der
 4¼prozentigen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854,
 1855 A., 1857 und 1859 II. schon jetzt eingelöst
 werden können.

In Folge höherer Anordnung sind die Staats-
 schulden-Eiligungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94.,
 sowie die sämtlichen Regierungs- und Bezirks Haupt-
 kassen und die Kreisasse zu Frankfurt a./M. ermäch-
 tigt worden, denen, welche die Einlösung solcher Schuld-
 versreibungen im Monat Juli c. vom Tage dieser
 Bekanntmachung ab bewirken

a. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihen von 1848,
 1854, 1855 A., 1857, 1859 II., 1864, 1867 A.,

1867 D. und 1868 B., mit Einschluß der vom
 1. April c. ab laufenden Zinsen, den festen Be-
 trag von 101½ Thlr.,

b. auf 100 Thlr. Kapital der Anleihe von 1867 C.
 mit Einschluß der seit dem 1. d. Mts. laufenden
 Zinsen den festen Betrag von 100⅔ Thlr.

zu gewähren.

Wir bemerken noch, daß mit den vor Ablauf der
 Kündigungsfrist zur Einlösung kommenden Schuldver-
 schreibungen die am Tage der Einlösung noch nicht
 fällig gewesen Zinscoupons und Talons abgeliefert
 werden müssen, der Betrag etwa fehlender Coupons
 aber vom Kapital gekürzt werden wird.

Berlin, den 5. Juli 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
 v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den
 Preussischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldversreibungen
 der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1. bis 8.,
 und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. Nr. 1 bis 8.,
 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis
 31 März 1877 nebst Talons werden vom 17. t. M.
 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst,
 Dranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis
 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und
 der Rassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in
 Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-
 kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Dsna-
 brück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt
 am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht,
 hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. Novem-
 ber 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formu-
 lare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei
 dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei
 der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauf-
 tragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als
 Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach,
 dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die
 Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt
 vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher
 das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung
 versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-
 bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Cou-
 pons zurückzugeben.

**In Schriftwechsel kann die Kontrolle
 der Staatspapiere sich mit den Inhabern
 der Talons nicht einlassen.**

Wer die Coupons durch eine der oben genannten
 Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten
 Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.
 Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeschei-
 nigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-
 händigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. For-

mulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Webell. Löwe. Hering. Rötger.

3) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem königl. Oberförster Herrn Simon zu Charlottenthal bei Dsche die Schulverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Ser. 1399 Nr. 139,893 über 100 Thlr. angeblich verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn p. Simon anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. Juli 1873.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

4) Bekanntmachung.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1873/74 auf der königlichen Bau-Akademie beginnen am 16., die Immatriculationen am 6. Oktober a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme müssen unter Beifügung der Nachweise, welche nach den §§ 7—9 der Vorschriften für die königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, in der Zeit vom **1. bis 30. September c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen und bleiben früher oder später eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Da die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andränge der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken per Kreuzband übersandt.

Berlin, den 15. Juli 1873.

Der Direktor der königlichen Bau-Akademie,

Professor und Baurath Lucae.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten

Erlasses vom 7. Juni c. die Kolonie Carlshorst, Kreis Schwes, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Jeziorken, zu einem besonderen Gemeindebezirke zu erklären geruht.

Marienwerder, den 27. Juni 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai c. und das genehmigte Statut der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten werden durch die dieser Nummer beigefügte Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 9. Juli 1873.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

7) Die mit einem Jahresgehalt von 200 Thlrn. verbundene Kreisrathsstelle des Kreises Wirsig ist vakant und soll von Neuem besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Bromberg, den 5. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Stationen Werchowje, Rafoschnoje, Zeleg, Dipehl und Gräsi der Drel-Gräsi Eisenbahn, sowie die Stationen Borrissoglebsk und Jarizyn der Gräsi-Jarizyn Eisenbahn werden vom 20. Juli — n. St. — c. als Verband-Stationen in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband, jedoch nur für die Beförderung von Gütern der Spezial-Tarife I. bis IV. aufgenommen.

Der dieserhalb ausgegebene achte Nachtrag zum Tarif ist bei allen Verbandstationen zu beziehen.

Bromberg, den 8. Juli 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Vom 15. Juli c. ab tritt im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande ein ermäßigter Frachtsatz für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von verschiedenen Stationen der Ostbahn nach den Stationen Haspe, Hagen, Ober-Hagen und Warburg in Kraft.

Der dieserhalb erlassene sechste Nachtrag zum Ostdeutsch-Rheinischen Tarife ist von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 8. Juli 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

10) Der bisherige Kreisgerichts-Direktor in Lözen, Hermann Conrad Friedrich Dpitz, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai d. J. zum Konsistorial-Rath und Mitglied des königlichen Konsistoriums der Provinz Preußen ernannt und in dieser Eigenschaft am 2. Juli d. J. in das Kollegium eingeführt worden.

Der Rentant der Kreis-Kommunal- und Kreis-Sparkasse Fischbach zu Culm ist zum Stadtkämmerer der Stadt Culm gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Rentier Carl Eitner ist zum unbesoldeten Beigeordneten und der Kaufmann Carl Wernicke zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Culm gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 29.)